

XVI. Nachtrag zum Volksschulgesetz

Ergebnis der 1. Lesung des Kantonsrates vom 4. Juni 2014

Der Kantonsrat des Kantons St.Gallen

hat von der Botschaft der Regierung vom 17. Dezember 2013¹ Kenntnis genommen und

erlässt

als Gesetz:

I.

Das Volksschulgesetz vom 13. Januar 1983² wird wie folgt geändert:

b) Grösse

*Art. 27.*¹ Die Zahl der Schülerinnen und Schüler einer Klasse beträgt:

- a) in den Regelklassen der Primarschule und der Sekundarschule 20 bis 24 Schülerinnen und Schüler;
- b) in den Regelklassen der Realschule 16 bis 24 Schülerinnen und Schüler;
- c) in den Kleinklassen 10 bis 15 Schülerinnen und Schüler.

² Von der Zahl der Schülerinnen und Schüler nach Abs. 1 dieser Bestimmung kann aus organisatorischen oder pädagogischen Gründen abgewichen werden. ~~Abweichungen bedürfen der Bewilligung der zuständigen Stelle des Staates, sofern die Zahl der Schülerinnen und Schüler nach Abs. 1 im Durchschnitt der Klassen des gleichen Jahrgangs der Schuleinheit nicht erreicht wird.~~

³ Die Regierung erlässt Vorschriften über:

1. die Zahl der Schülerinnen und Schüler im Kindergarten;
2. ausgleichende Massnahmen für Klassen, in denen die Höchstzahl nach Abs. 1 dieser Bestimmung überschritten wird;
3. die Zahl der Schülerinnen und Schüler im Unterricht ausserhalb des Klassenverbandes.

Schulordnung

*Art. 33.*¹ Die Schulordnung enthält ergänzende Vorschriften über den örtlichen Schulbetrieb sowie über Rechte und Pflichten der am Schulbetrieb Beteiligten.

² Sie kann Vorschriften über das Verhalten der Schülerin und des Schülers ausserhalb der Schule enthalten, soweit es Erziehungsauftrag oder Betrieb der Schule erfordern.

³ Sie wird vom Schulrat erlassen ~~und bedarf der Genehmigung des zuständigen Departementes.~~³

¹ ABI 2013, 127 ff.

² sGS 213.1.

³ Bildungsdepartement; Art. 23 Bst. a GeschR, sGS 141.3.

Arbeitsverhältnis a) gewählte Lehrperson und Lehrperson mit unbefristetem Lehrauftrag

Art. 57. ¹ Ein Arbeitsverhältnis als gewählte Lehrperson wird begründet, wenn die Lehrperson wahlfähig ist und:

- a) im Kindergarten eine ständige Stelle mit einem Beschäftigungsgrad von wenigstens 40 Prozent besetzt;
- b) in der Primarschule oder auf der Oberstufe eine ständige Stelle mit einem Beschäftigungsgrad von wenigstens 50 Prozent besetzt.

² Ein Arbeitsverhältnis als Lehrperson mit unbefristetem Lehrauftrag wird begründet, wenn die Lehrperson wahlfähig ist und:

- a) im Kindergarten eine ständige Stelle mit einem Beschäftigungsgrad von weniger als 40 Prozent besetzt;
- b) in der Primarschule oder auf der Oberstufe eine ständige Stelle mit einem Beschäftigungsgrad von weniger als 50 Prozent besetzt.

b) Lehrperson mit befristetem Lehrauftrag

Art. 58. Ein Arbeitsverhältnis als Lehrperson mit befristetem Lehrauftrag wird begründet, wenn die Lehrperson eine nicht ständige Stelle besetzt oder wenn sie nicht wahlfähig ist, jedoch eine ausreichende Ausbildung nachweist und die persönlichen Voraussetzungen erfüllt.

Stelle

Art. 59. ¹ Die Stelle ist ständig, wenn bei Begründung des Arbeitsverhältnisses davon auszugehen ist, dass die künftige Schülerzahl ihre Beibehaltung erfordert.

² Bei Stellvertretung ist die Stelle nicht ständig.

Art. 62 wird aufgehoben.

Art. 77 bis 78 werden aufgehoben.

Arbeitszeit und Ferien

Art. 78bis (neu). ¹ Arbeitszeit und Ferien der Lehrperson richten sich im Rahmen der Schulorganisation nach den Vorschriften für das Staatspersonal.

² Die Regierung bestimmt durch Verordnung:

- a) die Jahresarbeitszeit und den jährlichen Ferienanspruch;
- b) die Altersentlastung an Stelle der längeren Ferien für das Staatspersonal im zunehmenden Alter.

Berufsauftrag a) Arbeitsfelder 1. Umschreibung und Begrenzung

Art. 78ter (neu). ¹ Die Lehrperson erfüllt den Berufsauftrag in den Arbeitsfeldern:

- a) Unterricht;
- b) Schülerinnen und Schüler;
- c) Schule;
- d) Lehrperson.

² Der Erziehungsrat umschreibt und begrenzt durch Reglement die Arbeitsfelder.

2. Gewichtung

Art. 78quater (neu). ¹ Das Reglement des Erziehungsrates:

- a) bestimmt Bandbreiten und empfiehlt Standards für die Gewichtung der Arbeitsfelder;
- b) bestimmt für das Arbeitsfeld Unterricht die Arbeitszeit je Lektion;
- c) kann den Schulrat ermächtigen, Lehrpersonen mit einem Beschäftigungsgrad von weniger als 30 Prozent von den Arbeitsfeldern Schülerinnen und Schüler oder Schule zu befreien.

b) zusätzlicher Unterricht

Art. 78quinquies (neu). ¹ Der Schulrat kann die Lehrperson verpflichten, im Arbeitsfeld Unterricht vorübergehend zusätzlichen Unterricht zu erteilen, soweit eine zumutbare Unterrichtsplanung oder ein ordnungsgemässer Schulbetrieb dies erfordert.

² Die Regierung regelt durch Verordnung den Ausgleich von:

- a) zusätzlichem Unterricht;
- b) zusätzlicher Arbeit in den Arbeitsfeldern Schülerin und Schüler, Schule oder Lehrperson, die ausnahmsweise nicht durch Gewichtung der Arbeitsfelder ausgeglichen werden kann.

c) Arbeitsvertrag

Art. 78sexies (neu). Schulrat und Lehrperson vereinbaren im Arbeitsvertrag den Beschäftigungsgrad und die Gewichtung der Arbeitsfelder in Prozenten.

b) Versammlungen

Art. 88. ¹ Die Konvente versammeln sich in der unterrichtsfreien Zeit.

² Der Erziehungsrat kann:

- a) die Versammlungen besuchen;
- b) die Einberufung von Versammlungen verlangen,
- c) die Lehrpersonen zur Teilnahme verpflichten.

³ Der Besuch von Versammlungen mit Teilnahmepflicht wird an die Verpflichtung **im Arbeitsfeld Schule** angerechnet.

Gliederungstitel nach Art. 91. 4. Fachlehrpersonen für **sonderpädagogische Massnahmen**

Anwendbares Recht

Art. 91bis. Für die Fachlehrpersonen für **sonderpädagogische Massnahmen** werden die Vorschriften dieses Gesetzes über die Lehrpersonen sachgemäss angewendet, soweit dieses Gesetz keine besonderen Bestimmungen enthält.

Art. 91ter und 91quater werden aufgehoben.

Gliederungstitel nach Art. 91quater (neu). **5. Einsatz der Lehrpersonen**

Personalpool

Art. 91quinquies (neu). **¹ Das zuständige Departement gibt den Schulgemeinden für den Einsatz der Lehrpersonen einen Personalpool vor.**

² Der Pool ist Richtlinie. Ausgaben der Schulgemeinden für den Einsatz der Lehrpersonen sind gebunden, soweit der Pool eingehalten ist.

³ Der Schulrat erstattet dem zuständigen Departement Bericht.

Art. 114 wird aufgehoben.

II.

Die Regierung bestimmt den Vollzugsbeginn dieses Erlasses.